

**Bündnis 90/Die Grünen
Baden-Württemberg
LAG Schule**

Dr. Ute Kratzmeier (Sprecherin)
Susanne Werner (stellv. Sprecherin)
Beat Seemann (stellv. Sprecher)

Forststr. 93, 70176 Stuttgart
Tel: +49 (0711) 993590
Fax: +49 (0711) 9935999
schule@lag.gruene-bw.de

Stuttgart, November 2011

Eckpunkte und Leitlinien zur Einführung der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg

Die LAG Schule arbeitet schon viele Monate an den Themen „Länger gemeinsam lernen“ und „Basisschule“. Mit dem Regierungswechsel besteht nun die große Chance, die mit diesen Projekten verbundenen Ziele einer größeren Chancengleichheit und dem Einstieg in die Abschaffung des selektiven, gegliederten Schulsystems zu verwirklichen.

Die „Gemeinschaftsschule“ als neuer Schultypus soll den Kommunen die Möglichkeit des gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe 1 eröffnen. Damit dieses nach den Worten der Kultusministerin Warminski-Leithäüßer „zentrale bildungspolitische Vorhaben“ gelingt, sind aus Sicht der LAG Schule einige Voraussetzungen zu erfüllen. Wir haben diese in den nachfolgenden Eckpunkten und Leitlinien formuliert.

Für die LAG:

Wolfgang Straub und Ute Kratzmeier

Die Gemeinschaftsschule in Baden Württemberg

- fördert jeden Schüler / jede Schülerin nach seiner / ihrer Begabung unabhängig von der sozialen Herkunft
- orientiert ihr Lernangebot am individuellen Lernfortschritt des Einzelnen
- ermöglicht erfolgreiches Lernen in heterogenen Lerngruppen
- vermeidet Klassenwiederholungen und Brüche in der Bildungslaufbahn
- hält die Frage des Schulabschlusses möglichst lange offen
- ermöglicht gelingende Übergänge in eine Berufsausbildung oder in weitere schulische Bildungsgänge
- sichert ein hochwertiges wohnortnahes Bildungsangebot in der Sekundarstufe
- ist eine Ganztagschule, in der Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen und in der Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unterrichten.

Leifragen und Eckpunkte

Beschreibung der Gemeinschaftsschule im Schulgesetz

Die Gemeinschaftsschule ist in der Regel eine Schule der Sekundarstufe 1. Sie kann mit einer Grundschule und/oder mit einer Sekundarstufe 2 verbunden sein. In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Begabung gefördert. Es können alle Abschlüsse der Sekundarstufe 1 erreicht werden. Gemeinschaftsschulen bereiten auf den erfolgreichen Übergang in eine berufliche Ausbildung ebenso vor wie auf weitere schulische Bildung.

Gemeinschaftsschulen ohne eigene Sekundarstufe 2 kooperieren verbindlich mit der Oberstufe eines allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasiums.

Lernkultur

Individuelles Lernen in heterogenen Lerngruppen ist das wichtigste Qualitätsmerkmal einer Gemeinschaftsschule. Jede Gemeinschaftsschule muss hierzu eine Konzeption erarbeiten und umsetzen.

Beim individuellen Lernen und beim gemeinsamen Lernen wird die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler für ihren Lernfortschritt gestärkt. Teamarbeit ist ein wichtiges Merkmal des Unterrichts.

Gleichberechtigte Teilhabe aller

Inklusion Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können Gemeinschaftsschulen besuchen. Sie werden nach einem individuellen Lernplan und nach den Bildungsplänen der Sonderschulen unterrichtet. Lehrkräfte mit unterschiedlichen Lehrbefähigungen unterrichten im Team. Die Gemeinschaftsschule erhält hierzu eine ausreichende sonderpädagogische Grundversorgung.

Innere Schulorganisation

Ziel von Gemeinschaftsschulen ist ein möglichst langes gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Begabung in heterogenen Lerngruppen. Hierzu entwickeln die Schulen vor allem Formen der inneren Differenzierung und der Lernbegleitung weiter.

Lern- und Lebensort

Die Gemeinschaftsschule als Ganztagschule

Gemeinschaftsschulen werden als gebundene Ganztagschulen eingerichtet. Standards sind: Individuelles Lernen als Teil des Unterrichts, ein rhythmisierter Tagesplan in dem sich individuelles und gemeinsames Lernen, Arbeits- und Erholungsphasen abwechseln.

Klassen- oder Lerngruppengröße

Als Mindestgröße einer Klasse oder Lerngruppe sind 20 Schülerinnen und Schüler vorgesehen, der Höchstwert beträgt in Jahrgangsgemischten Lerngruppen 25 und in Jahrgangsklassen 28 Schülerinnen und Schüler. Konzeptionen zur individuellen Förderung haben Vorrang vor der Bildung möglichst kleiner Lerngruppen. Bei den Lerngruppengrößen ist darauf zu achten, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gute Lernbedingungen haben.

Bildungsstandards, Fächer und Fächerverbünde

Bis zum Inkrafttreten eines Bildungsplans für die Gemeinschaftsschule orientiert sich das schulische Bildungsangebot an den Bildungsstandards aller Schularten. Die Kontingenzstundentafel, Unterrichtsfächer und der Zuschnitt der Fächerverbünde werden bis zum Schuljahr 2015/16 angepasst. Sie sollen den Schulen Möglichkeiten zur Profilbildung geben. Die Gemeinschaftsschulen arbeiten übergangsweise in den Klassenstufen 5/6 nach dem Bildungsplan der Realschule unter Berücksichtigung gymnasialer Standards.

Profilbildung

Die Schulen erhalten die Möglichkeit, besondere Profile zu entwickeln z.B. die Stärkung des mathematisch- naturwissenschaftlichen Bereichs, Wahlangebote bei Fremdsprachen, wirtschaftliche oder soziale Schwerpunkte, ebenso die Förderung besonderer sportlicher, musischer oder künstlerischer Begabungen. Gemeinschaftsschulen können auch Angebote für besonders befähigte Schülerinnen und Schüler machen oder hierzu mit außerschulischen Partnern kooperieren.

Leistungsbeurteilung und Versetzung

Die Leistungsbeurteilungen erfolgen prozessorientiert und beschreiben den individuellen Lernfortschritt. Verbale Beurteilungen ergänzen oder ersetzen die Notengebung. Versetzungsentscheidungen werden in der Gemeinschaftsschule nicht getroffen. Sie werden durch individuelle Lernvereinbarungen ersetzt. Freiwillige Wiederholungen eines Schuljahres oder Schulzeitverlängerungen sind auf Ausnahmefälle (z.B. längere Krankheit) beschränkt.

Ressourcenzuweisung

Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden erfolgt nach einem Schlüssel, der sich in der Grundversorgung nach der Zahl der Schüler bemisst und die jetzige Ausstattung der Werkrealschulen mit Ganztagsbetrieb erreicht. Hinzu kommen Zuschläge für besondere Aufgaben, für Schulen in sozialen Brennpunkten und ein Innovationspool für die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Gemeinschaftsschulen erhalten ein Fortbildungsbudget.

Gemeinschaftsschulen erhalten Stellen für Päd. Assistenten/-innen und Mittel für Lehrbeauftragte und Jugendbegleiter/-innen. Schulsozialarbeit nach anerkannten fachlichen Standards ist eine feste Einrichtung an jeder Gemeinschaftsschule.

Lehrkräftegewinnung

Gemeinschaftsschulen schreiben die zu besetzenden Stellen schulbezogen aus.

Ausbildung, Deputat und Besoldung der Lehrkräfte

In der Gemeinschaftsschule unterrichten Lehrkräfte mit unterschiedlichen Lehrbefähigungen. Bis zur Einführung eines Stufenlehramts sollen jeweils mindestens ein Viertel der Lehrkräfte die Lehrbefähigung für die Realschule und für das Gymnasium haben. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25 Wochenstunden. Hinzu kommen neben den Zeiten für Vorbereitung, Konferenzen und Gespräche, verpflichtende Zeiten für Lerncoaching und für die Beratung der Eltern.

Die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen werden bis auf weiteres nach ihrem Lehramt bezahlt. Grund- und Hauptschullehrkräfte an Gemeinschaftsschulen erhalten im Rahmen eines Stellenkontingents Aufstiegsmöglichkeiten nach A 13. Für Fachlehrerinnen und Fachlehrern werden Möglichkeiten zum Aufstieg und zur Weiterqualifikation eingerichtet.

Schulleitung

Die Besoldung des Schulleiters/der Schulleiterin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe entspricht der Realschule. Ist an der Schule eine Sekundarstufe 2 eingerichtet, entspricht die Besoldung der Schulleitung dem Gymnasium. Gemeinschaftsschulen erhalten wie Gymnasien weitere Funktionstellen in der Leitungsebene.

Die Schulleitung kann von Lehrkräften mit allen Lehrbefähigungen wahrgenommen werden.

Schulgröße und Zügigkeit

Um ein entsprechend differenziertes Bildungsangebot machen zu können, sollen Gemeinschaftsschulen grundsätzlich mehrzünftig eingerichtet und geführt werden. Ausnahmen zur Sicherung eines breiten wohnortnahen Bildungsangebots sind möglich.

Eine Kooperation von Schulträgern bei der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen ist erwünscht und wird gefördert.

Einrichtung und Antragsverfahren

Gemeinschaftsschulen entstehen in der Regel durch Weiterentwicklung oder Zusammenführung bestehender Schulen. Der Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule erfolgt durch den Schulträger. Werden bisherige Schulen zur Gemeinschaftsschule weiterentwickelt oder zusammengeführt, ist die Zustimmung der Schulkonferenz/-en erforderlich.

Die Kommunen müssen mit dem Antrag auf Genehmigung Schulentwicklungspläne vorlegen. Diese müssen eine Prognose der Schülerzahlen enthalten, nach der der langfristige Bestand der Gemeinschaftsschulen gesichert ist. Die Pläne müssen deutlich machen, wie die Kommunen ihre Schulen in Richtung Gemeinschaftsschulen umgestalten wollen. Aufgabe der Staatlichen Schulämter ist es, Schulen und Schulträger im Rahmen einer regionalen Schulentwicklungsplanung zu beraten und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu begutachten.

Sachkostenzuschüsse für Kommunen

Der Sachkostenzuschuss für Schulträger orientiert sich am bisherigen Zuschuss für Realschüler. Bis zu einer Neuregelung des Schullastenausgleichs wird den Schulträgern je Schüler zusätzlich 50% der Differenz zwischen dem Betrag für Hauptschüler/Werkrealschüler und Realschüler gewährt. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten die Schulträger den entsprechenden Sachkostenzuschuss. Für Jugendbegleiter/-innen, Betreuungskräfte und die Beschäftigung von Schulsozialarbeitern/Schulsozialarbeiterinnen werden Personalkostenzuschüsse gewährt.

Schulbauförderung

Gemeinschaftsschulen sollen grundsätzlich in bestehenden Schulräumen eingerichtet werden. Durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule soll Leerstand in bisherigen Schulgebäuden vermieden werden. Unter diesen Voraussetzungen sind Baumaßnahmen für Gemeinschaftsschulen grundsätzlich förderfähig. Gefördert werden sollen vor allem Maßnahmen im Rahmen der Einführung des Ganztagsbetriebs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes. Die Richtlinien zur Schulbauförderung werden im Hinblick auf die Anforderungen einer weiterentwickelten Lernkultur überarbeitet.

Beratung und Schulaufsicht

Zuständig für die Beratung der Gemeinschaftsschulen und die Schulaufsicht sind die Staatlichen Schulämter. Sie fördern die Einrichtung und die Entwicklung der Gemeinschaftsschulen. Gemeinschaftsschulen werden in ihrem Schulentwicklungsprozess durch qualifizierte Prozessbegleiter/-innen unterstützt.

Stuttgart im November 2011